

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

- 4. Kammer -

Aktenzeichen: A 4 K 674/98

IM NAMEN DES VOLKES  
GERICHTSBESCHEID

in der Verwaltungsrechtssache

des Herrn B S

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Roscher und Partner,  
Rankestraße 2, 10789 Berlin -

g e g e n

das **Katasteramt Staßfurt**, vertreten durch den Leiter, Lehrter Straße 15,  
39418 Staßfurt,

Beklagten,

w e g e n

Kosten einer Liegenschaftsvermessung.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - hat ohne mündliche Verhandlung am 20. Oktober 1999 durch den Richter am Verwaltungsgericht Friedrichs als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Gerichtsbescheid ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages

abwenden, falls nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 1.880,90 DM festgesetzt.

### **Tatbestand:**

Der Kläger wendet sich gegen einen Leistungsbescheid des Beklagten wegen einer Liegenschaftsvermessung.

Aufgrund des Widerspruchs des Klägers änderte der Beklagte seinen ursprünglichen Leistungsbescheid vom 08.06.1998 bezüglich der Vermessung des Grundstückes Ottelebener Straße 4 in H mit Widerspruchsbescheid vom 29.10.1998 in Höhe von 29,00 DM auf 1.880,90 DM ab. Zur weiteren Darstellung des Tatbestandes wird auf den Widerspruchsbescheid verwiesen.

Dagegen hat der Kläger am 20.11.1998 mit der Begründung, er sei nicht Kostenschuldner Klage erhoben und beantragt,

den Leistungsbescheid des Beklagten vom 08.06.1998  
i. d. F. d. Widerspruchsbescheides vom 29.10.1998 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und verweist auf die Auftragserteilung zur Liegenschaftsvermessung.

Mit Beschluss vom 20.10.1999 hat das Gericht gemäß § 6 VwGO den Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes, des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

### **Entscheidungsgründe:**

Über die Klage konnte nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 84 VwGO durch Gerichtsbescheid entschieden werden.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der streitbefangene Bescheid des Beklagten i. d. F. d. Widerspruchsbescheides vom 29.10.1998 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der Kläger ist Kostenschuldner der beantragten Liegenschaftsvermessung. Dies geht eindeutig aus dem Schriftverkehr mit dem Beklagten hervor. Zur weiteren Begründung wird auf den Widerspruchsbescheid und die ausführliche Stellungnahme des Beklagten im Schriftsatz vom 02.07.1999 an das Gericht verwiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 167 Abs. 1 VwGO, 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Der Streitwert war gemäß § 13 Abs. 2 GKG in Höhe des Leistungsbescheides festzusetzen.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Dieser Gerichtsbescheid wirkt als Urteil (§ 84 Abs. 3 Halbsatz 1 VwGO).

Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Gerichtsbescheides bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, entweder die Zulassung der Berufung oder mündliche Verhandlung beantragen. Wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen.

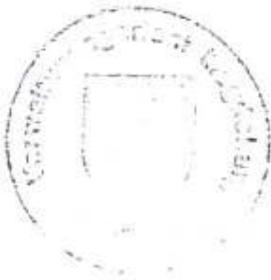
Der Antrag auf Zulassung der Berufung hemmt die Rechtskraft des Gerichtsbeschl. des. Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule gestellt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Der Antrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,00 DM (einhundert Deutsche Mark) übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt eingeht.

Friedrichs



Ausgereicht  
*[Handwritten Signature]*  
 (Hunger) als  
 als  
 als